



KOA 4.220/20-004

# Bescheid

## I. Spruch

### 1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** (FN 126205x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 16/2020, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2019, KOA 4.220/19-008, wie folgt abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

10ST120	Übertragungskapazität „Steiermark Ost Kanal 29“, gebildet aus	
	a.	„VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ (Beilage 10ST120a1. zum Bescheid KOA 4.220/20-004)
	b.	„KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) Kanal 29“ (Beilage 10ST120b1. zum Bescheid KOA 4.220/20-004)
10ST100	Übertragungskapazität „Steiermark Ost Kanal 31“, gebildet aus	
	c.	„GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ (Beilage 10ST100c. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)

### 2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 **beginnend mit 01.07.2020** für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, befristet.

### **3. Versuchsbetrieb**

- 3.1. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. für die jeweilige Funkanlage.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 31.01.2020 langte bei der KommAustria ein Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Funkanlagen für die Dauer der Laufzeit der Bewilligung der MUX-C Plattform bis zum 19.06.2029 ein.

Am 14.02.2020 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Axel Baier mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 25.02.2020 erstellt.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zur Antragstellerin**

Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 19.06.2019 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 19.06.2029, bewilligt.

#### **2.2. Zum Antrag**

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b und die entsprechende Übertragungskapazität ist über den 30.06.2020 hinaus bis zum Ende der Laufzeit der Zulassung am 19.06.2029 ein Wechsel vom zugewiesenen Frequenzkanal 31 auf den Kanal 29 geplant.

### **2.3. Frequenztechnisches Gutachten**

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar ist, da Ungarn im Rahmen eines bilateralen Koordinierungsverfahrens mittlerweile der dauerhaften Verwendung des Zielkanals 29 durch die beiden Sender „VOITSBERG 2 (Arnstein)“ und „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg)“ zugestimmt hat.

Die gegenständliche Übertragungskapazität und Funkanlagen sind allerdings mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordination notwendig ist. Hinsichtlich der genannten Übertragungskapazitäten wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordination sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Aus technischer Sicht kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 25.02.2020.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

#### **4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)**

##### **4.1.1. Frequenzzuordnung**

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Eine Nutzung von Kanal 29 durch die Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein)“ und „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg)“ über den 30.06.2020 hinaus ist aufgrund des durchgeführten bilateralen

Koordinierungsverfahrens möglich. In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität. Die Übertragungskapazität war daher spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Mit Wegfall der Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ sowie KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ wird die Übertragungskapazität „10ST100 Steiermark Ost Kanal 31“ nur noch durch die Funkanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ gebildet.

Die mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2019, KOA 4.220/19-008, erteilte Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung wird mit 30.06.2020 aufgrund von Auflage 3.3. dieses Bescheides wegen der nicht abgeschlossenen internationalen Koordination erlöschen und war daher beginnend mit 01.07.2020 neu zu erteilen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

#### **4.1.2. Funkanlagenbewilligung**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

#### **4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 19.06.2019 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 19.06.2029, erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Frequenzen bzw. Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum beginnend mit 01.07.2020 zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. antragsgemäß auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

### **4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)**

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind im Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlagen lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.220/20-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Mai 2020

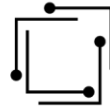
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)



**Beilage 10ST120b1. zum Bescheid KOA 4.220/20-004**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	<b>Weststeirische Kabel TV GesmbH</b>					
2	Senderbetreiber	<b>Weststeirische Kabel TV GesmbH</b>					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2					
5	Standortbezeichnung	Gößnitzberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E01 11	47N03 11	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	29					
10	Mittenfrequenz in MHz	538.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10ST120					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0					
23	Spektrummaske ( <i>kritisch...S / unkritisch...N</i> )	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW ( <i>total</i> )	26.5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-3.5	6.5	11.5	14.5	18.5	21.0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	23.5	25.2	26.3	26.5	26.3	25.2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	23.5	21.0	18.5	14.5	11.5	6.5
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-3.5	-3.5	-1.0	-1.0	-1.0	-3.5
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H	-3.5	-3.5	1.5	4.5	1.5	-3.5	
V							
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	-3.5	-1.0	1.5	-1.0	-3.5	-3.5	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja / nein</i> )	ja					
29	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i> )	Richtfunk					



**Beilage 10ST120a1. zum Bescheid KOA 4.220/20-004**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GesmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GesmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2					
5	Standortbezeichnung	Arnstein					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E10 59	47N01 31	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	29					
10	Mittenfrequenz in MHz	538.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10ST120					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	21.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske ( <i>kritisch...S / unkritisch...N</i> )	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW ( <i>total</i> )	25.2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	20.9	21.1	22.7	21.9	19.2	21.0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	23.7	23.7	21.4	19.0	21.4	23.4
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	23.5	22.6	20.8	18.9	17.6	15.3
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	10.4	8.2	11.4	10.8	9.1	13.5
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H							
V	17.2	18.6	19.8	21.5	23.0	23.0	
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	21.4	19.4	21.5	24.4	25.2	23.7	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja / nein</i> )	ja					
29	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i> )	Richtfunk					